

Dezember 2017

Informationsschreiben

Die Verhandlungsdelegationen machen Sie auf folgende Erläuterungen aufmerksam:

Bedarfsmeldung in der Spitex

Bei der Umsetzung von Artikel 6 des Administrativvertrags zwischen Spitex Schweiz / Association Spitex Privée Suisse (ASPS) und den Krankenversicherern treten verschiedene Unklarheiten auf. Mit diesem gemeinsamen Schreiben streben die Verhandlungsdelegationen eine möglichst einheitliche und sinnvolle Umsetzung des Vertrags an.

Die Bedarfsmeldung ist keine Kostengutsprache!

Auf der Bedarfsmeldung gemäss Art. 6 des Administrativvertrags geben die Spitex-Organisationen **den voraussichtlichen Zeitbedarf**¹ an. In der Abrechnung werden die effektiv erbrachten Leistungen aufgeführt. Diese können allein schon durch die gesetzlichen Rundungsvorgaben vom voraussichtlichen Bedarf abweichen. Zudem kann es bei den effektiv erbrachten Leistungen aufgrund der aktuellen Patientensituation zu leichten Abweichungen – sowohl nach unten wie auch nach oben – gegenüber der Bedarfsmeldung kommen.

Fachgerechte Ermittlung des voraussichtlichen Zeitbedarfs

Der voraussichtliche Zeitbedarf auf der Bedarfsmeldung ergibt sich aus der jeweiligen Bedarfsabklärung der Pflegesituation. Sie berücksichtigt keinerlei Zeitreserven für z.B. Rundungsdifferenzen oder sich kurzfristig verändernde Pflegesituationen. Im Rahmen der Bedarfsabklärung haben die Spitex-Organisationen die Pflicht, den voraussichtlichen Zeitbedarf aufgrund der derzeit vorliegenden Informationen (Assessment/Pflegeplanung) fachgerecht und unter Berücksichtigung der individuellen Situation der Klientin, des Klienten zu ermitteln.

Gültigkeit der Bedarfsmeldung während der ganzen Verordnungsperiode

Eine Bedarfsmeldung umfasst den voraussichtlichen Pflegebedarf während einer angegebenen Verordnungsperiode (Zeithorizont), die sich über mehrere Monate erstrecken kann². Der voraussichtliche Pflegebedarf basiert auf einer Hochrechnung von einmaligen und periodischen Leistungen während der gesamten Verordnungsperiode. Der effektive Pflegeaufwand erfolgt in den meisten Fällen nicht linear und folglich nicht anteilmässig pro Monat, sondern berücksichtigt die Verordnungsperiode als Ganzes³.

¹ Art. 8 Abs. 3 KLV

² Art. 8 Abs. 6 KLV

³ Vgl. eKARUS Fachkonzept Version 1.02, Kapitel 3.1.1., S.14